Stiftung "Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender"

beim Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg
Friedrichstraße 6, 70174 Stuttgart

Darlehensvertrag

zwischen

der ***Stiftung "Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender"***

(Darlehensgeber)

und

(1. Darlehensnehmer)

(Name, Vorname, Geburtsdatum, PLZ, Wohnort, Straße)

(2. Darlehensnehmer)

(Name, Vorname, Geburtsdatum, PLZ, Wohnort, Straße)

§ 1

Der Darlehensgeber gewährt den Darlehensnehmern als Gesamtschuldnern ein unentgeltliches Darlehen von €.

§ 2

(1) Das Darlehen wird dazu verwendet, die Schulden der Darlehensnehmer gemäß dem mit ihnen erarbeiteten Sanierungsplan zu begleichen. Der Sanierungsplan ist diesem Darlehensvertrag als Anlage beigefügt.

(2) Das Darlehen wird vom Darlehensgeber unmittelbar an die im Sanierungsplan bezeichneten Gläubiger ausgezahlt.

§ 3

(1) Die Darlehensnehmer verpflichten sich – jeder für sich –, bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens weitere Kredite nur nach vorheriger Zustimmung des Darlehensgebers aufzunehmen.
(2) Sie verpflichten sich, jeden Wechsel des eigenen Wohnsitzes unverzüglich dem Darlehensgeber anzuzeigen.

§ 4

(1) Das Darlehen ist in monatlichen Raten von €, beginnend am , zurückzuzahlen. Die Folgeraten sind jeweils am ersten Tag jeden Monats, beginnend am , zur Zahlung fällig.

(2) Ansparbeträge der Darlehensnehmer und Zahlungen, mit denen Dritte das Sanierungsverfahren unterstützen, werden nach deren Eingang bei dem Darlehensgeber als Sondertilgung gebucht; sie haben keinen Einfluss auf die Höhe oder die Fälligkeit der regelmäßigen Tilgungsraten.

§ 5

In Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften ist der Darlehensgeber berechtigt, den Darlehensvertrag gegenüber beiden Darlehensnehmern zu kündigen, wenn sie – beide oder einer von beiden –

a) mit zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug kommen,
b) aus eigenem Verschulden keine regelmäßigen Einkünfte beziehen,

c) entgegen ihrer Verpflichtung aus § 3 ohne vorherige Zustimmung der Stiftung weitere Kredite aufnehmen,

d) ihren Verpflichtungen aus den zwischen dem Darlehensgeber und den Darlehensnehmern geschlossenen Sicherungs- und Forderungsabtretungsverträgen

vom (Unterzeichnungsdatum **1. Darlehensnehmer / Sicherungsgeber**)

/ (Unterzeichnungsdatum Darlehensgeber / Sicherungsnehmer)

und

vom (Unterzeichnungsdatum **2. Darlehensnehmer / Sicherungsgeber**)

/ (Unterzeichnungsdatum Darlehensgeber / Sicherungsnehmer)

nicht nachkommen, oder

e) aus sonstigen Gründen, die sie zu vertreten haben, Anlass zu der Befürchtung geben, dass sie ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag in Zukunft nicht mehr erfüllen werden.

§ 6
Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Ort, Datum

Stuttgart, den

Unterschrift der Darlehensnehmer

Stiftung ”Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender”

---

1. Darlehensnehmer

---

2. Darlehensnehmer